



REGLEMENT
über die
Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZWECKBESTIMMUNG	3
II.	ORGANISATION	3
III.	UNTERSUCHUNG	3
IV.	BEHANDLUNG	4
V.	FINANZIELLES	5
VI.	BESCHWERDERECHT	5
VII.	UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
VIII.	INKRAFTTRETEN	6
IX.	GENEHMIGUNG	6

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form.

Eltern steht sinngemäss auch für gesetzliche Vertreter.

Gemeinderat bezieht sich auf den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde.

Gestützt auf das revidierte Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 25. Juni 1995, erlässt die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh folgendes Reglement:

I. ZWECKBESTIMMUNG

§ 1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.

§ 2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend.

II. ORGANISATION

§ 3 Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind Sache des Gemeinderates.

§ 4 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Zahnärzte, der Lehrkräfte und der Schulleitung. Die Gemeinde kann die vorbeugende Instruktion an besonders geschultes Personal übertragen.

§ 5 Die Kinder werden durch die Eltern zur Schulzahnpflege angemeldet. Diese Anmeldung bleibt bis zum Ende der Schulpflicht verbindlich. Bei Neuzuzügern werden die Behandlungskosten gemäss Regulativ übernommen, sofern eine Bestätigung der Sanierung des Gebisses durch den bisher behandelnden Zahnarzt vorliegt. Bei verloren gegangenen Kontrollkarten muss der behandelnde Zahnarzt die vergangenen Behandlungen auf einer neuen Kontrollkarte unterschriftlich bestätigen.

III. UNTERSUCHUNG

§ 6 Die alljährliche Kontrolluntersuchung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärztesgesellschaften durchgeführt. Die Eltern melden sich selbständig beim Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal im Jahr zur Kontrolluntersuchung auf. Diese Zahnkontrolle wird durch die Wohnsitzgemeinde finanziert. Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrollun-

tersuchung auf der Kontrollkarte, welche von der Wohnsitzgemeinde zu Beginn der Schulzeit (bzw. des Eintritts in den Kindergarten) an die Eltern versandt wird. Den Eltern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Kontrolluntersuchung. Der Zahnarzt stellt die alljährliche Kontrolluntersuchung der von ihm untersuchten Kindergarten- und Schulkinder der Gemeinde Hofstetten-Flüh den Eltern in Rechnung, welche diese an die Einwohnergemeinde weiterleiten.

IV. BEHANDLUNG

§ 7 Die Behandlung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt der angeschlossenen Zahnärztesellschaften durchgeführt.

§ 8 Für konservierende Behandlungen über CHF 500.- sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.- erstellen die verantwortlichen Zahnärzte einen Kostenvoranschlag, sofern § 14 zur Anwendung kommt. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um 15% übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind in der Regel umgehend von den Eltern zu veranlassen.

§ 9 Die schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:

Prophylaxe

- Die jährliche Kontrolluntersuchung
- Die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen / Fluoridierung / Motivation)
- Diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)

Behandlung

- Die konservierenden Behandlungen
- Die chirurgischen Eingriffe
- Die Parodontalbehandlung
- Die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
- Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- Die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege, Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen

Nicht inbegriffen sind

- Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen)
- Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden, gehen zu Lasten der Unfallversicherung

§ 10 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

V FINANZIELLES

- § 11 An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss der Schwerebewertungsliste für Kieferorthopädie des Kantons Basel-Landschaft angezeigt ist. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nach der Schwerebewertungsliste zu entscheiden. Kosmetische Regulationen werden nicht subventioniert.
- § 12 Eltern, die ihre Kinder der vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege und/oder der alljährlichen Kontrolluntersuchung entziehen, werden durch die Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen.
Vom Kind versäumte Zahnarzttermine werden nicht subventioniert.
- § 13 Die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss § 6 sowie die Kosten für die kollektive Prophylaxe gehen zu Lasten der Gemeinde.
- § 14 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ festgehalten. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.
- § 15 Die Kosten für Behandlungen werden den Eltern in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren die Rechnung, bezahlen sie und reichen sie mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Versicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides, des Zahlungsbeleges und der Kontrollkarte, auf welcher die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, innert Jahresfrist an die Gemeindeverwaltung weiter. Diese vergütet den Eltern die ihnen noch zustehenden Beitragsleistungen.
- In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise erlassen, bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.

VI. BESCHWERDERECHT

- § 16 Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglementes sind an den Gemeinderat zu richten. Das Beschwerderecht an das Sanitäts-Departement des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn und die Vereinbarung der Gemeinden des solothurnischen Leimentals mit den angeschlossenen Zahnärztegesellschaften.

VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 17 Alle schulpflichtigen Kinder beziehungsweise Kinder des Kindergartens können ab 1. August 2004 bis 31. Dezember 2004 vorbehaltlos für die Schulzahnpflege angemeldet werden.
Nach dem 31. Dezember 2004 angemeldete Kinder erhalten nur Beitragsleistungen, sofern das Gebiss, gemäss § 12 dieses Reglementes, vollständig saniert ist.
- § 18 Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden nach dem alten Reglement beurteilt.

VIII. INKRAFTTRETEN

- § 19 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2004 in Kraft.
- Das Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Hofstetten-Flüh vom 12. Dezember 1995 wird aufgehoben.

IX. GENEHMIGUNG

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. Juni 2004:

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 22. Juni 2004:

Der Gemeindepräsident:

Klaus Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Mathias Kopp

REGULATIV

Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege (gem. § 15 des Schulzahnpflegereglementes vom 1.1.96)

Einkommens- klassen:	Satzbestimmendes Einkommen 2007:	Gemeindebeitrag in %:	Elternbeitrag in %:
1	bis 22'000	90	10
2	33'000	80	20
3	44'000	70	30
4	55'000	60	40
5	66'000	50	50
6	77'000	40	60
7	88'000	30	70
8	99'000	20	80
9	110'000	10	90
10	ab 110'001	0	100

Indexbasis: Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 1993 = 100 Punkte) um 10 Punkte, werden die Ansätze des satzbestimmenden Einkommens vom Gemeinderat angepasst.

Wie kann der Gemeindebeitrag geltend gemacht werden?

Der behandelnde Zahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung. Die Eltern bezahlen die Rechnung und reichen diese ihrer Versicherung bzw. Krankenkasse zur Vergütung der versicherten Leistungen ein. An die von der Versicherung nicht übernommenen Behandlungskosten leistet die Gemeinde einen Beitrag im Rahmen des obigen Regulativs.

Für die Ausrichtung des Gemeindebeitrages benötigt die Gemeindeverwaltung:

- Grüne Kontrollkarte
 - Rechnung des Zahnarztes
 - Zahlungsbeleg (Post- oder Bankquittung)
 - Leistungsabrechnung der Krankenkasse (Versicherungsentscheid)
 - Angabe eines Post- oder Bankkontos für die Überweisung
- (wenn möglich Einzahlungsschein beilegen)**

Das Schulzahnpflegereglement ist bei der Gemeindeverwaltung